

über denselben vom 15. April 1877 festgestellt hat,  
wie folgt:

Wotanten:	Annehmende:	Verwerfende:	Ungültige Stimmen:
48,631	34,839	13,746	46

verordnet:

Es soll dieser Beschluß in das Amtsblatt und die  
Gesetzesammlung aufgenommen werden.

Zürich, den 5. Mai 1877.

Im Namen des Regierungsrathes,

Der Präsident:

Pfenninger.

Der Staatschreiber:

Stüßi.

## Verfassungsgesetz

betreffend

### Ausführung von Art. 89 der Bundesverfassung.

(Vom 15. April 1877.)

Art. 1. Das Recht, im Namen des Kantons  
Zürich zu verlangen, daß Bundesgesetze, sowie allge-  
mein verbindliche Bundesbeschlüsse, die nicht dring-  
licher Natur sind, dem Volke zur Annahme oder

Verwerfung vorgelegt werden, wird dem Kantonsrathe übertragen.

Art. 2. Die Abänderung eines bezüglichen Beschlusses des Kantonsrathes kann auf dem Wege der Volksabstimmung erfolgen.

Die Volksabstimmung tritt ein, wenn sie von 5000 Stimmberechtigten oder einer Anzahl von Gemeindeversammlungen, an denen wenigstens 5000 Stimmberechtigte dafür gestimmt haben, verlangt wird, oder ein Drittheil der Mitglieder des Kantonsrathes, oder der Regierungsrath sich für dieselbe ausspricht.

Zürich, den 26. Hornung 1877.

Im Namen des Kantonsrathes,

Der Präsident:

K. Zanger.

Der erste Sekretär:

J. R u f f b a u m e r.

Der Regierungsrath,

behufs Vollziehung des vorstehenden Verfassungsgesetzes, nachdem der Kantonsrath durch Beschluß vom 30. April 1877 das Ergebniß der Volksabstimmung über dasselbe vom 15. April 1877 festgestellt hat, wie folgt:

Botanten:	Annehmende:	Verwerfende:	Ungültige Stimmen
41,855	25,151	16,613	91

verordnet:

Es soll dieses Gesetz in das Amtsblatt und die Gesetzesammlung aufgenommen werden.

Zürich, den 5. Mai 1877.

Im Namen des Regierungsrathes,

Der Präsident:

• Pfenniger.

Der Staatschreiber:

Stüßi.

### Die Bundesversammlung

der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht eines Berichtes und Antrages des Bundesrathes vom 23. Mai 1877 über ein Verfassungsgesetz vom 26. Hornung 1877 behufs Revision, beziehungsweise Ergänzung der Art. 29 und 31 der Verfassung des Kantons Zürich vom Jahre 1869;

in Erwägung:

daß das erwähnte Verfassungsgesetz in der Abstimmung vom 15. April 1877 von der Mehrheit des stimmenden Volkes des Kantons Zürich angenommen worden ist, und daß dasselbe nichts enthält, was den Vorschriften des Bundesrathes zuwider wäre,

b e s c h l i e ß t:

1. Dem Verfassungsgesetz des Kantons Zürich vom 15. April 1877 ist die bundesgemäße Garantie ertheilt.

2. Der Bundesrath ist mit der weiteren Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom Nationalrathe,

Bern, den 9. Juni 1877.

Der Präsident: Marti.

Der Protokollführer: Schieß.

Also beschlossen vom Ständerathe,

Bern, den 13. Juni 1877.

Der Präsident: Hoffmann.

Der Protokollführer: F. L. Lütcher.

## **Verordnung des Regierungsrathes**

zum

**Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafen in der  
Kantonalstrafanstalt vom 8. Januar 1871.**

(Vom 21. April 1877.)

**A. Allgemeine Bestimmungen für den  
Vollzug der Arbeitshaus- und der  
Zuchthausstrafe.**

§ 1. Die in der Kantonalstrafanstalt zu erstehenden Freiheitsstrafen bestehen:

1. in Einzel- oder Zellenhaft (§ 3 des Gesetzes betreffend den Vollzug der Freiheitsstrafen in der Kantonalstrafanstalt vom 8. Januar 1871);